

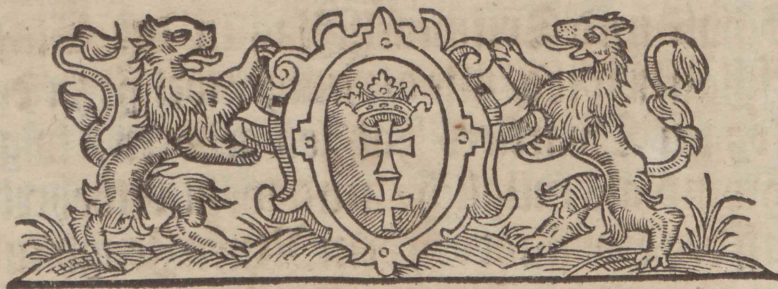
156
2

Verordnung
Edl. Edlen und Hochweisen

Raths

Der Stadt Danzig /

Wornach sich die sämtliche Bürger-
schaft beym Verm in diesen unruhigen
Zeiten zu richten hat.



DANZIG /

Gedruckt durch E. Edl. Raths und des Gymnasii
Buchdruckern Johann-Zacharias Stollen /
ANNO 1697.

S hat E. Rath in diesen unruhigen
Zeiten auf alle besorgliche Fälle der
Nothdurfft gemäß erachtet / die in
den sämtlichen aufgerichteten Fahnen begrif-
fene Bürgerschaft / auf gewisse und bequeme
Lauff / und also genaante Verm. Plätze anzu-
weisen / damit Sie zu Tag und Nacht / bey
vorfallenden Tumult und feindlichen An-
fall gute Nachrichtung haben / wohin sich
ein jeder zu versügen / und nach der Sachen
Zustand zu verhalten habe.

*E. XXXII 386
wie vor*

Ist demnach dieses die Verordnung /
daß so bald das Zeichen des Vermis mit der
Sturm-Bloche und beygefügten Trompeten-
Schall und Trummelschlag in der Stadt
erschallen wird / alle diejenige / welche zu des
Koggen-Quartiers Fahnen gehören / so ge-
schwind als möglich / und wohl bewehret /
auff der Vorstadt bey dem Neuen Zeughause
bey dem Regen-Thor / und die aus dem Ho-
hen Quartier auffn Dominicks-Plan / denn
weiter aus dem Breiten-Quartier in der
Alten

159
Alten Stadt bey S. Bartholomäi/ und aus
dem Fischer-Quartier in der Neuen Stadt
bey S. Barbern-Kirche erscheinen: Allda
auff jeden benannten Ort zugleich eine Per-
son aus dem Mittel des Raths/ und eine
aus den Erb. Gerichten/ und zwar bey dem
Koggen-Quartier Herr Gottfried Kenger
und Herr Carl Ernst Bauer: Hohen-
Quartier Herr Johann Wolkau und
Herr Nathanael Schmieden: Breiten-
Quartier Herr Michael Mecker und Herr
Johann Heinrich Schmidt: Fischer-Var-
tier Herr Joachim Woppe und Herr
Johann Georg von Horn gegenwärtig
seyn/ die daselbst versammlete Fahnen
in guter Order halten/ und nach der Zeit
Erheischung ferner commandiren werden/
wie es C. Rath zu der Stadt Wolsahrt heil-
sam und gedenlich befinden wird. Was
die draussen Wohnende betrifft/ so sollen die
4. Fahnen/ so in den innersten Schanken
wohnen/ bey der Schieß-Bude / die aber
in

in den äussersten Wercken sind / bey dem
weissen Schwane ihren Saniel-Platz haben.
In solcher Zeit aber des Fermens sollen alle
und jede Einwohner in- und ausserhalb der
Stadt ernstlich vermahnet seyn / daß die je-
nige welche auf die Wächten gestellet / ihre
Posten nicht verlassen / und die zu den Fah-
nen nicht gehören / insonderheit das Frauen-
Vold sich stille in den Häusern verhalte / da-
mit keine Ursache zur Confusion gegeben
werde / und ein jeder seinem Beruff / wie es
die Noth erfordert / mit freudigem und getro-
stem Muth ungehindert vollziehen möge.
Dessen sollen bey allen Eck-Häusern in- und
ausser der Stadt Feuer-Pfannen aufgehän-
get und denen Einwohnern deroselben Pech-
Kränke und Rühnholz ex publico gegeben wer-
den / die sie in erheischendem Fall anzuzünden
schuldig seyn sollen; Wo aber die Feuer-
Schalen auf Posten stehen / daselbst sollen die Feuer-
Knechte verbunden seyn / die darin liegende
Kränke und Holz anzuzünden.